

Beschäftigung der Geistlichen kämpft, so wahrt sie doch auch aufs Schärfste die Freiheiten der Geistlichkeit, z. B. ihre Befreiung von weltlichen Gerichten¹. 'Denn der Geistliche soll nicht vor dem weltlichen Stabe stehen'².

Wenn nun Werner den Verfasser der Ref. Sig. in seiner ersten Schrift ausdrücklich als Laien bezeichnet³, so will er ihn dagegen in seiner zweiten Abhandlung über unser Thema S. 473 als einen 'mit den niederen Weihen versehenen Kleriker' betrachtet wissen⁴. Darauf ist zu erwidern, dass zu solcher halb weltlichen, halb geistlichen Natur des Verfassers dessen scharfes Betonen des Satzes, dass sich überall das Geistliche und das Weltliche scheiden soll, der zum Grundprincip für die Reform der bestehenden geistlichen und weltlichen Zustände gewählt ist⁵, in schroffstem Widerspruch steht. Kann man etwa annehmen, dass ein auch nur halb geistlicher Stadtschreiber die Ansicht vertreten hätte, dass kein Geistlicher Stadtschreiber sein solle?⁶ Dazu kommen noch die Stellen, welche den Verfasser speciell als Pfarrer⁷, also im Besitze sämtlicher Priesterweihen erscheinen lassen. Mit dem Ausdruck 'sacer pusillus', den Werner jetzt für seine neue Auffassung anführt⁸, wird in der eschatologischen und prophetischen Litteratur, der dieser Ausdruck entnommen ist, nirgends ein Mann bezeichnet, der nur die niederen Weihen erhalten hat; vielmehr weist dieser Ausdruck auf jemanden, der im Besitze sämtlicher Priesterweihen in der kirchlichen Hierarchie nur eine bescheidene Stellung einnimmt⁹. Endlich liegt auch weder

1) Zeitschr. für Socialg. S. 397. 398. 2) Boehm S. 228 Z. 23. 24.
 3) S. 89: 'Also ein Stadtschreiber und zwar ein Laie als Verfasser der Reformationsschrift ist unabweisbar'. 4) So auch S. 475: 'Aus der Zwitterstellung heraus als . . . nicht voll Geistlichen . . . lässt sich denn auch der vorlaute Groll des Verfassers gegen die . . . Prälaten . . . von vornherein etwas verständlich finden'. 5) Vgl. Zeitschr. für Socialg. S. 375 mit Note 2. 6) Boehm S. 232 Z. 10; vgl. Zeitschr. für Socialg. S. 374, auch Werner selbst in seiner ersten Schrift S. 88. 89. 7) S. oben S. 740 N. 6. 8) S. 473: Und gar der Ausdruck 'sacer pusillus' ein 'kleiner geweihter', der als Friedrich von Landnau die Reform durchführen soll, kann ebenfalls nur (!) in dem Sinne von Kleriker mit den niederen Weihen verstanden werden. 9) Vielfach wurde darunter der heilige Franciscus verstanden. Vgl. Wadstein, Die eschatologische Ideengruppe (Leipzig 1896) S. 172; von Bezold in Sitzungsber. der Münchener Akad. Philos.-histor. Kl. 1884 S. 589 N. 2. Auch Franciscus hatte nur die kleine Tonsur empfangen (Hausrath, Die Arnoldisten III, Leipzig 1895, S. 143), die im Mittelalter der ersten niederen Weihe voranging (Friedberg, Lehrb. des Kirchenrechts 1884 S. 108). — Dass 'sacer' in Verbindung mit 'pusillus' gerade jemand bezeichnen soll, der die niederen